jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/11/8 94/12/0218

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.11.1995

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §17b Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/05/27 86/12/0054 1 VwSlg 13444 A/1991 (hier: Assistenzeinsatz an der österreichisch-ungarischen Staatsgrenze).

Stammrechtssatz

Die Pflicht, sich während der gesamten Gefechtsübungen am Übungsort aufzuhalten, begründet für sich allein noch keinen Anspruch nach § 17b Abs 1 GehG. Bei Fehlen einer ausdrücklichen Anordnung der Bereitschaftspflicht, ist daher zu prüfen, ob die Anordnung des Dienstvorgesetzten (wie hier den Gefechtsübungsplatz nicht zu verlassen) die Verpflichtung miteinschließt, bei Bedarf auf der Stelle die dienstliche Tätigkeit aufzunehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120218.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at